

Meldepflichten & Anträge

VOR / BEI ANSTELLUNG

... muss man damit rechnen, nach folgenden Daten und Unterlagen gefragt zu werden:

Vorsicht: Die Liste erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch benötigt jeder Dienstgeber notwendigerweise alle genannten Punkte. Sachdienliche Hinweise / Korrekturen / Ergänzungen etc. bitte an: martina.isabel.glatz@gmail.com

Daten / Unterlagen

- Name
- Lebenslauf & Foto (bei Bewerbung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Einstellung)
- ggf. Aufenthaltstitel & Arbeitsgenehmigung (Ausland)
- Geburtsdatum - Geburtsurkunde
- ggf. Geburtsurkunde der Kinder > Kinderzuschuss
- Familienstand - ggf. Heiratsurkunde
- Versicherungsnummer → Anmeldung
- Wohnsitz - Meldezettel → Fahrtkostenzuschuss
- Strafregisterbescheinigung → "sittliche Eignung" (Privatschulgesetz § 5)
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge
- ärztliches Attest → "gesundheitliche Eignung" (Privatschulgesetz § 5)
- ggf. Behindertenpass → Förderungen
- Ausbildungsnachweis - Zeugnisse → Lehrbefähigung, Entlohnungsgruppe
- Studienzeiten (Mindeststudiendauer) &
- Vordienstzeiten - Dienstzeugnis / Versicherungsdatenauszug → Entlohnungsstufe (Stichtag)
- ggf. bestehende Beschäftigungsverhältnisse
- Bankverbindung → Gehaltsverrechnung
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse, ...)
- Einverständniserklärung Urheberrecht (Fotos, Videos, ...) & ggf. DSGVO → Homepage, ...

Welche Daten oder Unterlagen für Bewerbungen und Anstellungen benötigt werden, steht ohnehin in den Ausschreibungen, oder sagt einem der Dienstgeber bei Dienstantritt.

Was man beantragen muss, um zustehende Zuschüsse etc. zu bekommen, im Idealfall auch. Wenn nicht: **Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss hat man nur, wenn man ihn beantragt!**

Antrag

- Fahrtkostenzuschuss durch
Inanspruchnahme des Pendlerpauschales durch Erklärung beim Dienstgeber:
Ausdruck des Pendlerrechner-Ergebnisses abgeben!

Pendlerrecher Finanzministerium:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

IM DIENST

... ist man verpflichtet, dem Dienstgeber folgende Dinge zu melden:

Meldepflichten

laut § 53 BDG

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133717/NOR40133717.html>

- Namensänderung
- Standesveränderung (z.B. Heirat)
- jede Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit und jede Veränderung hinsichtlich des unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Änderung des Wohnsitzes
- Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung (z.B. Führerschein), der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe (z.B. Schlüssel)
- Besitz eines Bescheides nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (§ 14)
- strafbare Handlungen im Wirkungsbereich der Dienststelle

Aufgrund anderer Bestimmungen sind folgende Umstände melden:

- Nebenbeschäftigung
- Schwangerschaft
- Tatsachen, die für Anfall / Änderung / Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind
- Dienstverhinderung (z.B. Krankenstand)
- Arbeitsunfall
- Infektion mit anzeigepflichtigen Krankheiten (bei Gefahr für Dritte)

Rechtsgrundlagen:

§ 56 BDG Nebenbeschäftigung

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40159593/NOR40159593.html>

§ 2 NÖ Mutterschutz-Landesgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40057622/LNO40057622.html>

§ 4 GehG Kinderzuschuss

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133910/NOR40133910.html>

§ 7 VBG Dienstverhinderung

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133897/NOR40133897.html>

§ 4 NÖ Bediensteten-Schutzgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40002793/LNO40002793.html>

Epidemiegesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265>

Auch diese Aufstellung wurde zwar nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, erhebt jedoch ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jegliche Mitarbeit ist willkommen!

Folgende Dinge muss man selbst aktiv beantragen,
oder die entsprechenden zugrundeliegenden Umstände melden,
sofern man bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen möchte:

Anträge

- Überstellung (Studienabschluss bekanntgeben, Zeugnis abgeben)
- Jubiläumszuwendung (sicherheitshalber "zum frühestmöglichen Zeitpunkt")
- Kinderzuschuss (Geburt von Kindern bekanntgeben - siehe oben)
- Fahrtkostenzuschuss & Pendlerpauschale (siehe oben)
- Reisegebühren: Kilometergeld (Fahrtenbuch - außer es ist eine Pauschale vereinbart)
- Homeoffice-Tage (Dienstmittel oder Vergütung, Homeoffice-Pauschale)
- Dienstfreistellung (z.B. Bildungsfreistellung) - kein Anspruch!

Bei folgenden Tätigkeiten hat man Anspruch auf Vergütungen, wenn sie angeordnet werden.
In der Praxis bedeutet "angeordnet" meist beantragt und bewilligt - daher die Fortsetzung:

- Dienstreisen z.B. zu Wettbewerben, Konzerten, ... (Reisekostenvergütung, Tagesdiäten, ...)
- Fortbildungen (Kursgebühr, Reisekostenvergütung, Nächtigungen, ...)
- Mehrdienstleistungen im A-Topf und/oder C-Topf

Rechtsgrundlagen:

§ 46i GVBG Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005802/LNO40005802.html>

§ 20c GehG Jubiläumszuwendung

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

§ 4 GehG Kinderzuschuss

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133910/NOR40133910.html>

§ 20b GehG Fahrtkostenzuschuss

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40159144/NOR40159144.html>

§ 43 GBDO Reisegebühren

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40008651/LNO40008651.html>

§ 32c GVBG Bildungsfreistellung

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005776/LNO40005776.html>

§ 46c GVBG Arbeitszeit der Musikschullehrer (Abs. 9 Vergütung von Mehrdienstleistungen)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005796/LNO40005796.html>

Vorsicht: Dienstweg!

Alle Anträge immer im Dienstweg einbringen = beim unmittelbaren Vorgesetzten (Musikschulleiter)!
Dieser muss alle Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 54 BDG Dienstweg

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40159592/NOR40159592.html>

Für Rückfragen stehe ich auch gerne telefonisch zur Verfügung: +43 664 6145370 (Martina Glatz)